

Referentenentwurf

Gesetz zur Modernisierung der Justiz

[Justizmodernisierungsgesetz - JuMoG]

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz

(Justizmodernisierungsgesetz - JuMoG) '

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 374 wird wie folgt gefasst:
„§ 374 Vernehmung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren" b)
Nach der Angabe zu § 411 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 411a Verwertung von gerichtlichen Sachverständigengutachten" c)
Nach der Angabe zu § 415 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 415a Beweiskraft rechtskräftiger Strafurteile" d)
Die Angabe zu § 649 wird wie folgt gefasst
„§.649 Festsetzungsbeschluss"

2. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b)

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt wer-

den. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen."

3. Dem § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne von Absatz 1 gehören auch Kosten, die die obsiegende Partei der unterlegenen Partei im Verlaufe des Rechtsstreits gezahlt hat.“

4. Dem § 91 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.“

- 5.' § 159 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Protokollführung kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zugezogen werden.“

6. § 181 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsge(ichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, kann das zuzustellende Schriftstück auch am Ort der Zustellung bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt werden.“

7. Dem § 234 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist beträgt einen Monat, wenn die Partei verhindert ist, die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde oder der Beschwerde nach §§ 621 e, 629a Abs. 2 einzuhalten.“

8. In § 269 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

9. Dem § 284 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einverständnis mit den Parteien, das nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen.“

10. Dem § 310 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt bei einem Urteil, das den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verwirft (§ 341 Abs. 2).“

11. § 320 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über den Antrag ist mündlich zu verhandeln, wenn eine Partei dies beantragt.“

12. § 321 a Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt, soweit die Rüge reicht.“

13. Nach § 373 wird folgender § 374 eingefügt:

„§ 374

Vernehmung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren

Die Vernehmung eines Zeugen kann durch die Verwertung der Niederschrift über seine richterliche Vernehmung in einem anderen Verfahren ersetzt werden, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozessgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das Prozessgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.“

14. Nach § 411 wird folgender § 411 a eingefügt:

„§ 411 a

Verwertung von gerichtlichen Sachverständigengutachten

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann durch die Verwertung eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.“

.15. Nach § 415 wird folgender § 415a eingefügt:

„§ 415a

Beweiskraft rechtskräftiger Strafurteile

(1) Rechtskräftige Urteile über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begründen vollen Beweis der darin für erwiesen erachteten Tatsachen.

(2) Der Beweis der Unrichtigkeit der für erwiesen erachteten Tatsachen ist zulässig. Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden."

16. § 511 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und
2. die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als sechshundert Euro beschwert ist.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden."

17. § 527 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „entscheidet“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. über die Verweisung nach § 100 in Verbindung mit den §§ 97 bis 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes;“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

18. Dem § 541 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Akten sind unverzüglich an das Berufungsgericht zu übersenden.“

19. In § 551 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„kann dem Revisionskläger innerhalb dieses Zeitraums Einsicht in die Prozessakten nicht gewährt werden, kann der Vorsitzende auf Antrag die Frist um bis zu einem Monat nach Übersendung der Prozessakten verlängern.“

20. In § 565 wird nach dem Wort „Einforderung“ ein Komma sowie das Wort „Übersendung“ eingefügt.

21. Dem § 574 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 542 Abs. 2 gilt entsprechend.“

22. In § 623 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

23. § 629 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

24. Die Überschrift zu § 649 wird wie folgt gefasst: . „§

649 Festsetzungsbeschluss“

25. § 708 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Berufungsurteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten;“

26. In § 915 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. An § 26 Nr. 8 und 9 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung verworfen hat.“

2. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Für das Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung der Justiz] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Auf Verfahren, die am 1. Januar 2004 anhängig sind, finden die §§ 91, 91a der Zivilprozessordnung in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung Anwendung.
2. Auf Verfahren, die am 1. Januar 2004 anhängig sind, finden die §§ 374, 411 a, 415a der Zivilprozessordnung keine Anwendung.
3. § 415a der Zivilprozessordnung ist nicht auf Urteile über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anwendbar, die vor dem 1. Januar 2004 rechtskräftig geworden sind.“

Artikel 3 Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch (...) wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Im Falle der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides sowie über die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung zu belehren."

2. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

(1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden *Bedeutung der Aussage oder ~~zur~~ Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig* hält. Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen.

(2) Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet sie in der Hauptverhandlung statt."

3. Die §§ 61 bis 66e werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 61

Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

§ 62

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung zulässig, wenn 1.

Gefahr im Verzug ist oder

2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 vorliegen.

§ 63

Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.

§ 64

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

"Sie schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

"Ich schwöre es."

(3) Gibt ein Zeuge an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

§ 65

(1) Gibt ein Zeuge an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

(2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

"Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf spricht:

"Ja".

(3) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 66

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Uriterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereit zu stellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend."

4. In § 68a Abs. 2 wird die Angabe „oder des § 61 Nr. 4" gestrichen.
5. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Wörter „und auf deren Anordnung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Andere Beamte sind“ durch die Wörter „Im Übrigen sind Beamte“ ersetzt.

7. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 226 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Strafrichter muss in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

9. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zehn Tagen“ durch die Wörter „drei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Angeklagter“ die Wörter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ eingefügt.“

10. In § 234a wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs.1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“

11. In § 247a Satz 1 wird die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 251 Abs. 2“ ersetzt.

12. In § 251 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine vom ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden,

1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;
2. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann;
3. soweit die Niederschrift oder Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn

1. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
2. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
3. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.“

13. § 256 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verlesen werden können

1. die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen a)
öffentlicher Behörden,
b) der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art
allgemein vereidigt sind, sowie
c) der Ärzte eines gerichtsärztlichen Dienstes mit Ausschluss von Leumundszeug-
nissen,
2. ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, 3.
ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben,
4. Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder
des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung und
5. Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbe-
hörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Ge-
genstand haben."

14. In § 271 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“
die Wörter „ , soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war,“ eingefügt."

15. § 286 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 1 und 2 des
Strafgesetzbuches),“.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch be-
gangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,“.

17. Nach § 408a Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.“

18. § 418 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 408a gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„(weggefallen) § 49“

2. § 49 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl 1 S.602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S.3574), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:
„(weggefallen) § 48“.

Dem § 46 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozessordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.“

3. § 48 wird aufgehoben.
4. In § 77a Abs. 4 wird die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
5. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 46 Abs. 3, 4 und T“ wird durch die Angabe „§ 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 und Abs. T“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§§ 47 bis 49“ wird durch die Angabe „§§ 47, 49“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird wie folgt geändert:

1. § 87a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 3 werden nach dem Wort Hauptsache ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ angefügt;

- b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. über die Beiladung.“
2. In § 92 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922), wird wie folgt geändert:

1. § 79a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. über die Beiladung.“
2. In § 82 wird nach der Angabe „414“ die Angabe „415a“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 131 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlass des neuen Verwaltungsakts eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, dass Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluss kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.“

2. § 155 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ angefügt.

b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. über die Beiladung.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

a) § 125a wird wie folgt gefasst: „§ 125a

(1) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des § 125 Abs. 1 eigene Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters erlassen, sofern

1. diese Regelungen sicherstellen, dass die danach zuständigen Stellen die gleiche Gewähr für die dauerhafte Richtigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Daten bieten wie die Registergerichte und 2. die elektronische Einreichung sowie der automatisierte Abruf der Handelsregisterdaten über einen einheitlichen Zugang gesichert ist, an dem auch alle anderen Länder spätestens ab dem 1. Januar 2007 teilnehmen.

(2) Soweit die Länder andere Stellen außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Führung des Handelsregisters bestimmen, gelten für diese Stellen die Vorschriften des Ersten und des Siebenten Abschnitts nicht. Die Länder können die Bestimmungen des Ersten und des Siebenten Abschnitts durch andere Regelungen ersetzen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über das Verfahren, die Rechtsmittel sowie über die Kosten für die Inanspruchnahme der registerführenden Stellen.

(3) § 145 Abs. 1, §§ 145a bis 158 bleiben

unberührt." b) Der bisherige § 125a wird § 125b.

Artikel 10 Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 8 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Das Handelsregister wird von den Gerichten oder den von den Ländern nach § 125a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gesetz bestimmten Stellen geführt. Soweit die Länder andere Stellen bestimmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetze sowie von Verordnungen, die jeweils eine Führung des Handelsregisters durch die Gerichte voraussetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Aufgaben dieser Stellen sinngemäß."

Artikel 11
Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch
wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. § 16 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.
3. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§.19

Aufhebung von Richtervorbehalten

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den vorstehenden Vorschriften bestimmten Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben, soweit sie folgende Angelegenheiten betreffen:

1. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie den nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen;
2. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. **2**;
3. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 5, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat;
- 4, die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7;
5. die Geschäfte nach § 17 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen ü-
beitragen.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 ist vorzusehen, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, soweit bei den Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 von den Beteiligten einander widersprechende Anträge gestellt werden."

4. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b
Amtshilfe

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschäfte der Amtshilfe dem Rechtspfleger zu übertragen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden."

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder
2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder
3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und _dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn

1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder
2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.

(2c) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist."

6. § 36b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „Abs. 2a und 2b" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 entscheidet über Einwendungen gegen Maßnahmen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Rechtspfleger, an dessen Stelle der Urkundsbeamte tätig geworden ist. Er kann dem Urkundsbeamten Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt."

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 werden die Wörter „die Bezeichnung des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks eingetragenen Eigentümers sowie“ gestrichen.
2. In § 83 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 118 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 29 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung; das zuletzt durch ... (BGBl. I S....) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter „und die Ablaufhemmung (Absatz 6)“ gestrichen und das Wort „beginnen“ durch das Wort „beginnt“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt. b)

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Ablaufhemmung tritt auch ein, wenn eine neue Tat vor dem Ablauf der Tilgungsfrist nach Absatz 1 begangen wird und bis zum Ablauf der Überliegefrist (Absatz 7) zu einer weiteren Eintragung führt.“

3. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 14

Aufhebung der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

Die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 992), zuletzt geändert durch ... , wird aufgehoben.

Artikel 15

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zivilprozessordnung sowie des Einführungsgesetzes betreffend die Zivilprozessordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 16

I n k r a f t t r e t e n

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.